

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Ebhausen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Ebhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt), im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ebhausen in Verbindung mit §§ 2 und 34 FwG sowie für Einsätze der Überlandhilfe nach § 26 FwG.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflicht

- (1) Nach § 34 Abs. 1, Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein im Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines

automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Überlandhilfe

Für Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG), des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg (FwG) und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Calw über die Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Calw.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten der Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.3
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5 Andere Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Dazu gehören auch:

- die Leistungen des Brandsicherheitswachdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen
- die Beratungen und sonstige Leistungen im vorbeugenden Brandschutz; insbesondere für Architekten, Brandschutz-Fachplaner und weiterer Firmen
- Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen
- Brandschutzschulungen und Brandschutzunterweisungen

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Alle vorherigen Kostenregelungen, Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ebhausen verlieren mit dem Tag des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.

§ 8 Kostenverzeichnisse, Anlagen

Nachfolgende aufgeführte Kostenersatzverzeichnisse für Leistungen der Feuerwehr Ebhausen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1: Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Anlage 2: Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß VOKeFw

Ebhausen, den 01.06.2018

Volker Schuler

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst für Einsätze nach § 2 FwG, soweit Kostenpflicht vorhanden; für die erste Einsatzstunde	19,86 €
Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst für Einsätze nach § 2 FwG, soweit Kostenpflicht vorhanden; für weitere Einsatzstunden	16,86 €
Feuerwehrangehörige bei Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen	12,86 €

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß VOKeFw

Fahrzeuge gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw):

Fahrzeug	je eingesetztes Fahrzeug und Einsatzstunde	Ort
Mannschaftstransportwagen (MTW)	20 €	Rotfelden, Ebhausen
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	83 €	Wenden
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	120 €	Rotfelden
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	120 €	Ebershardt
Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	170 €	Ebhausen
Gerätewagen Logistik GW-L2	54 €	Ebhausen